

Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“

Hersteller/ Lieferant:	
Name:	Tel./Fax:
Straße:	E-Mail:
PLZ/Ort:	Land:

Wir sichern für folgendes Produkt zu:

Artikelnummer:	Genauere Produktbezeichnung:	
Mit den beinhalteten Komponenten:	Zusicherung liegt vor*	Letzte/r vermehrungsfähige/r Organismus/en**
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

* bitte ankreuzen

** bitte für **alle** im Produkt vorhandenen Stoffe den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus aufführen.

- (a) dass dieses Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist, noch einen solchen enthält (Dies umfasst im wesentlichen Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut, Futtermittel, Mikroorganismen oder Tiere).
- (b) Wir sichern zu, dass dieses Produkt weder „aus“ noch „durch“ einen GMO hergestellt wurde (gemäß Artikel 11 VO (EU) 2018/848)
(Dies umfasst im wesentlichen Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer und Tier. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten würden.)
- (c) Wir sichern zu, dass in allen Prozessstufen nötige Vorkehrungen getroffen wurden, um eine mögliche Kontamination mit GMO zu vermeiden (*siehe hierzu Lieferantenauskunft für landwirtschaftliche Betriebe*). Für alle im oben genannten Produkt enthaltenen Stoffe, sowie für das oben genannte Produkt als Ganzes, sichern wir zu, dass „GMO-Kontamination“ unterhalb der Nachweisgrenze liegt.
- (d) Für alle, im oben genannten Produkt enthaltenen Risikostoffe, liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger oder Hersteller mit gleicher Reichweite und gleichem Inhalt wie (a), (b) und (c) vor. Diese Erklärungen befinden sich in unseren Unterlagen und sind weder abgelaufen noch widerrufen.

Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser Zusicherungserklärung bei.

Wir verpflichten uns Ihnen unverzüglich eine Änderungs-/ Korrektur- bzw. Widerrufmeldung zu machen, sobald Abweichungen vom Sachverhalt dieser Erklärung oder den Erklärungen unserer Vorlieferanten bzw. Dienstleister eintreten.

Wir berechnen Sie, oder eine von Ihnen benannte unabhängige Institution, die Stichhaltigkeit unserer Erklärung zu überprüfen und gegebenenfalls Probebeziehungen für den analytischen Nachweis vorzunehmen.

Diese Zusicherungserklärung ist ab Ausstellungsdatum unbefristet gültig. Der Unterzeichner haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

Land/Ort/Datum

Firmenstempel

Unterschrift

Ausgefüllte und unterzeichnete Zusicherungserklärung bitte zurückschicken an:

Firmenname und Adresse...

Anlagen:

Lieferantenauskunft für landwirtschaftliche Betriebe

**Auszug aus den Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung zum „Gentechnikverbot“
VO (EU) Nr. 2018 / 848 (Amtsblatt L 150/22 vom 14.6.2018)**

Artikel 3, Begriffsbestimmungen

- 58.. „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“: ein genetisch veränderter Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), der nicht aus einem der in Anhang LB der genannten Richtlinie aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist:
59. „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise von GVO stammend, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend:
60. „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren produziert, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

Artikel 11, Verbot der Verwendung von GVO

- (1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke des Verbots gemäß Absatz 1 können sich Unternehmer in Bezug auf GVO und aus GVO hergestellte Erzeugnisse im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln auf Etiketten oder auf etwaige andere Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) auf dem Erzeugnis angebracht sind oder mit denen das Erzeugnis versehen ist.
- (3) Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse für die Herstellung gekaufter Lebens- und Futtermittel verwendet wurden, wenn an diesen nicht gemäß den in Absatz 2 genannten Rechtsakten ein Etikett angebracht ist oder sie mit einem Etikett oder Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Rechtsakten im Einklang steht.
- (4) Für die Zwecke des Verbots gemäß Absatz 1 verlangen Unternehmer für Erzeugnisse, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, vom Verkäufer dann, wenn sie nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden, eine Bestätigung dafür, dass diese Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.

(¹) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).